## Preußische Gesetzsammlung

1935 Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1935

Mr. 18

Tag	Juhalt:	Ceite
26. 7. 35.	Zweite Verordnung zur Durchführung ber Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung ber Berwaltung vom 3. September 1932	105
23. 7. 35.		105
	Bekanntmachung über bie Anderung ber Satung der Preufischen Landesrentenbank	100
	Polizeiverordnung gegen ben Migbrauch ber Rampflieder ber nationaljozialififden Bewegung	107
	Boligeiverordnung gur Anderung ber Boligeiverordnung über ben Schut ber firchlichen Feier-	108
25. 7. 35.	Zweite Durchführungsverordnung zum Gejet über bie Vermögensverwaltung in den evangelischen Landesfirchen	108
Hinweis		109
Bekannt	machung ber nach bem Gesetze vom 10. April 1872 burch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw	

• • •

(Rr. 14275.) Polizeiberordnung gegen bie tonfeffionellen Jugendberbande. Bom 23. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesethl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungssesethes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Bestätigung, die nicht rein kirchlichsreligiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

## Es ift berboten:

- 1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Aleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilsstücke unter Verdeckung durch Zivilkseidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einsheitliche Kleidung, die als Ersat für die bisherige Uniform anzusehen ist;
- 2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen pp.);
- 3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Offentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
- 4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenseiern sowie Begräbnissen;
- 5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

\$ 3.

Wer dieser Berordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung aufsfordert oder anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesehsamml. S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Unisormsstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident — Chef der Geheimen Staatspolizei —.

Für ben stellvertreienben Chef und Inspetteur: Sehdrich.

Behördliche Einschränkungen für die Betätigung katholischer Jugendverbände (Juli 1935)